

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2019/164 vom 3. August 2021**

Sg Versicherungsgericht, 2021-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2019\\_164](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2019_164)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2019/164 du 3 août 2021

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2019/164 del 3 agosto 2021

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Prüfung eines Rentenanspruchs unter Berücksichtigung eines polydisziplinären Gutachtens. Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. August 2021, IV 2019/164).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der angefochtenen Verfügung vom 17. Mai 2019 hat die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren des Beschwerdeführers abgewiesen. Da das Beschwerdeverfahren die Prüfung der Rechtmässigkeit dieser Verfügung zum Ziel hat, muss es sich auf den in der Verfügung enthaltenen Gegenstand beschränken. Folglich ist nur zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat. Auf den sinngemässen Antrag um die Zusprache von beruflichen Eingliederungsmassnahmen kann nicht eingetreten werden.

### **E. 2.1**

Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Die drei Abteilungen des Versicherungsgerichts des

Kantons St. Gallen haben im Frühjahr 2019 in einem Verfahren nach Art. 54 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1) folgende Frage mehrheitlich bejaht: "Haben Versicherte, die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und die nach Ablauf dieses Jahres weiterhin zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig sind, grundsätzlich Anspruch auf eine Rente, obwohl zumutbare Eingliederungsmassnahmen, welche ihre Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, nicht abgeschlossen sind?" Damit hat das Versicherungsgericht im Ergebnis einen alternativen Invaliditätsbegriff geschaffen, der sich von dem im Art. 8 Abs. 1 ATSG definierten Invaliditätsbegriff darin unterscheidet, dass der Grundsatz der Eingliederung vor Rente (vgl. etwa U. Kieser, ATSG-Kommentar, 4. A., Vorbemerkungen N. 86 ff.) nicht zur Anwendung kommt. Der entsprechende Invaliditätsgrad wird in analoger Anwendung des Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Valideneinkommen einem Invalideneinkommen gegenübergestellt wird, das ausgehend von einer (i.d.R. fiktiven) Erwerbstätigkeit, die vor dem Beginn bzw. vor dem Abschluss der (medizinischen und/oder beruflichen) Eingliederung ausgeübt wird bzw. ausgeübt werden könnte. Massgebend ist der jeweils aktuelle Arbeitsfähigkeitsgrad einer in dieser Situation zumutbaren Erwerbstätigkeit.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG hat das sogenannte Wartejahr mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Maler am 23. Mai 2007 (vgl. IV-act. 33) zu laufen begonnen. Bei der (Wieder-)Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen am 7. November 2012 ist das Wartejahr offensichtlich schon erfüllt gewesen. Unter der Berücksichtigung der sechsmonatigen Verzögerung gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG ist der potentielle Rentenbeginn auf den 1. Mai 2013 festzusetzen.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer hat eine Berufslehre als Maler abgeschlossen. Vor Eintritt der gesundheitlichen Einschränkung ist der Beschwerdeführer mehrere Jahre als Maler teils selbständig, teils festangestellt tätig gewesen. Zuletzt ist er im ersten Quartal des Jahres 2005 als Maler tätig gewesen. Gemäss dem entsprechenden Lohnausweis (IV-act. 23-2) hat er dabei ein Einkommen von Fr. 19'595.-, umgerechnet auf ein Jahr also Fr. 78'380.- erzielt. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung im Baugewerbe (2005: 100%; 2008: 104,9%, vgl. die Tabelle T1.05 im Anhang zu der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnentwicklung 2009) resultiert für das Jahr 2008 somit ein Jahreslohn von Fr. 82'220.--, wie dies das Versicherungsgericht St.Gallen auch in seinem Entscheid vom 24. August 2011 festgestellt hatte (IV 2010/135, Erw. 4). Der Nominallohnindex für Männer hat sich im Jahr 2008 im Bereich Baugewebe auf 104.8 Punkte und im Jahr 2010 auf 107.7 Punkte belaufen (Bundesamt für Statistik, Nominallohnentwicklung Männer, 2006-2010, T1.1.05, Baugewerbe). Daraus ergäbe sich für das Jahr 2010 ein Jahreslohn von Fr. 84'495.15. Bei der weiteren Annahme 2010=100 Punkte ist für das Jahr 2013 für Männer im Bereich Baugewebe ein Nominallohnindex von 102.3 Punkten gegeben (Bundesamt für Statistik, Nominallohnentwicklung Männer, 2011-2019, T1.1.10, Baugewerbe). Für das Jahr 2013 resultiert somit ein Jahreslohn von Fr. 86'438.55. Dieser Betrag ist als Valideneinkommen in den Einkommensvergleich einzusetzen.

### **E. 3.3**

Die Beschwerdegegnerin hat auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung im zweiten Gutachten der ABI GmbH abgestellt. Ein Gutachten hat vollen Beweiswert, wenn es für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (vgl. etwa BGE 125 V 351, E. 3a). Sämtliche Akten der Beschwerdegegnerin mit den darin zu diesem Zeitpunkt enthaltenen medizinischen Berichten haben den Sachverständigen der ABI GmbH zur Verfügung gestanden. Die Sachverständigen haben diese Akten verarbeitet und in ihre medizinische Beurteilung einbezogen. Sie haben den Beschwerdeführer befragt und ihn untersucht. In ihren Teilgutachten haben sie die von ihnen erhobenen objektiven klinischen Befunde anschaulich und vollständig dargelegt (S. 20, S. 23, S. 28 ff., S. 35 f.) und in ihrer Art und Schwere gewürdigt, wobei sie sich auch mit den Angaben des Beschwerdeführers auseinandergesetzt haben. Sie haben ihre versicherungsmedizinische Beurteilung detailliert begründet (S. 23 f., S. 30 ff., S. 36 f.). Die jeweils erhobenen Diagnosen und die Angaben zu den jeweiligen Arbeitsfähigkeitsschätzungen sind nachvollziehbar. Die von den ABI-Sachverständigen abschliessend abgegebene interdisziplinäre Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ist einleuchtend und mit dem in den einzelnen Teilgutachten vereinbar. Ein Indiz dafür, dass die Sachverständigen eine relevante Gesundheitsbeeinträchtigung übersehen oder nicht hinreichend erfasst hätten, ist nicht ersichtlich; das Gutachten ist im Sinne der Rechtsprechung (BGE 125 V 351) inhaltlich vollständig, umfassend und frei von Widersprüchen. Die zuständige RAD-Ärztin Dr. H. \_\_\_ hat am 14. Mai 2018 angegeben, auf das ABI-Gutachten vom Mai 2018 könne abgestellt werden (IV-act. 74).

#### **E. 3.4**

Auch die Einwände des Beschwerdeführers vermögen keine Zweifel am Gutachten zu erwecken. Insbesondere haben dem ABI aktuelle Röntgenbilder der Klinik Q. \_\_\_ vorgelegen; diese hat der Beschwerdeführer selbst zur Untersuchung mitgebracht. Beim Zweiten Gutachten handelt es sich um ein Verlaufsgutachten, dessen Zweck es war, die vom Versicherungsgericht St. Gallen mit Entscheid vom 1. Juni 2017 (IV 2014/330) gerügten Widersprüche (insb. in der Arbeitsfähigkeitsschätzung bezüglich der adaptierten Tätigkeit) aufzulösen. Rechtsprechungsgemäss ist eine Gutachtenstelle, die bereits das Erstgutachten erstattet hat, für die Beurteilung des Verlaufs der Arbeitsfähigkeit und der Entwicklung des Gesundheitszustands seit der Erstbegutachtung im Vergleich mit noch nicht mit dem Fall einer versicherten Person befassten Gutachtenstellen prädestiniert (Urteil des Bundesgerichts vom 14. September 2009, 9C\_273/2009, E. 4.3; vgl. auch BGE 132 V 110 E. 7.2.2). Der Umstand, dass sich das Gutachtensinstitut schon einmal mit der versicherten Person befasst hat, schliesst dessen späteren Beizug daher nur aus, wenn Gesichtspunkte vorliegen, die den Anschein der Befangenheit objektiv zu begründen vermögen, etwa wenn das ursprüngliche Gutachten nicht neutral und sachlich abgefasst worden ist (vgl. den einen Sachverständigen betreffenden Entscheid des Bundesgerichts vom 21. August 2015, 9C\_700/2014, E. 4.2.2). Hier fehlt – über die Erstbegutachtung hinaus – jeder Hinweis auf ein voreingenommenes oder sonst wie sachfremdes Verhalten der ABI GmbH. Im Übrigen liegt für sich allein keine unzulässige Vorbefassung vor, wenn das ursprüngliche Gutachten (für eine Partei) ungünstige Schlussfolgerungen enthalten hat (vgl. BGE 132 V 110 E. 7.2.2). Der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf der Befangenheit erweist sich damit als ungerechtfertigt.

### **E. 3.5**

Auf Nachfrage des Versicherungsgerichts hat die ABI GmbH in ihrem Schreiben vom 19. April 2021 bestätigt (act. G 12), dass der Beschwerdeführer in adaptierten Tätigkeiten bis August 2015 zu 70% und anschliessend uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen sei. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat moniert (act. G 14), dass dies weiterhin ein Verweis auf das Gutachten aus dem Jahr 2013 sei, welches das Versicherungsgericht als nicht verwertbar angesehen habe. Diese Ansicht geht fehl, denn im Gutachten von 2018 hat die ABI GmbH folgendes ausgeführt (IV-act. 314-39 f.): "Eine bleibende Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Maler wurde bereits in unserem letzten Gutachten von 10/2013 festgestellt. Damals erachteten wir den Exploranden in einer körperlich leichten, adaptierten Tätigkeit als 70% arbeits- respektive leistungsfähig. Da sich die Psoriasis-Arthritis ab September 2015 anamnestisch in Remission befindet, kann ab diesem Zeitpunkt eine vollständige Arbeitsfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten angenommen werden." Bei dieser Aussage hat es sich um einen blossen Verweis auf das frühere, nicht verwertbare Gutachten gehandelt. Im Schreiben vom 19. April 2021 hat die ABI GmbH nun aber retrospektiv bestätigt, dass diese Arbeitsfähigkeitsschätzung aufgrund der Erkenntnisse der Begutachtung im Jahr 2018 nach wie vor gelte. Damit hat sie nicht bloss auf die gemäss dem Urteil des Versicherungsgerichts vom 1. Juni 2017 (IV 2014/330) nichtverwertbare Schätzung verwiesen, sondern angegeben, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung mit jener von 2013 übereinstimme. Aus dem Schreiben geht hervor, dass im Jahr 2013 nicht die Arbeitsfähigkeitsschätzung für adaptierte Tätigkeiten fehlerhaft gewesen ist, sondern die Schätzung bezüglich der Einschränkung im Haushalt. Die ABI GmbH hat ihre diesbezügliche frühere Einschätzung mit einer überzeugenden Begründung korrigiert und angegeben, die Einschränkung im Haushalt habe sich bis August 2015 auf 40% und danach auf 25% belaufen. Auch dies ist nachvollziehbar und mit der abgegebenen Arbeitsfähigkeitsschätzung für adaptierte Tätigkeiten vereinbar.

### **E. 3.6**

Die folgenden Behandlerberichte wurden nach der Gutachtenserstellung bis zum Verfügungszeitpunkt neu eingereicht: Bericht von Dr. G.\_\_\_\_ vom 27. Juni 2018 (IV-act. 331-9), Berichte von Dr. J.\_\_\_\_ vom 28. Juni 2018 (IV-act. 333-2 ff.) und 6. Februar 2019 (IV-act. 352-3 f.), E-Mail von Dr. I.\_\_\_\_ vom 4. Juli 2018 (IV-act. 331-10), Berichte von Dr. K.\_\_\_\_ vom 21. August 2018 (IV-act. 337), 17. September 2018 (IV-act. 341-2 ff.) und 21. September 2018 (IV-act. 345-7 f.), Bericht von Dr. M.\_\_\_\_ vom 3. September 2018 (IV-act. 341-5), Bericht von Dr. N.\_\_\_\_ vom 21. November 2018 (IV-act. 345-10 f., beinhaltet auch Würdigung von Bericht von Dr. O.\_\_\_\_ vom 7. November 2018 [IV-act. 345-9]), Bericht von Dr. B.\_\_\_\_ vom 12. Dezember 2018 (IV-act. 346). Über die von Dr. G.\_\_\_\_ im Bericht vom 27. Juni 2018 berichteten Behebungen der Schraubenbrüche im Jahr 2015 und 2017 sind die Gutachter bereits informiert gewesen; der Bericht beinhaltet keine wesentlichen neuen Informationen. Aus dem Bericht vom 21. November 2018 geht auch nichts hervor, das objektiv eine Verschlechterung der Schmerzen am Rücken erklären würde. Auch die in den Berichten vom 28. Juni 2018, 21. August 2018, 3. September 2018, 17. September 2018, 21. September 2018, 6. Februar 2019 angegebenen Hüft- und Schulterschmerzen sind den Sachverständigen der ABI GmbH bekannt gewesen. So haben die Gutachter eine Coxarthrose beidseits (rechts mehr als links) als Diagnose mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit festgehalten und diese somit auch bei der Schätzung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit mitberücksichtigt. Aus den Röntgenbildern vom 18. Juni 2018 gehen denn

auch keine Veränderungen gegenüber vorangehenden Darstellungen hervor (IV-act. 333-3), die eine Verschlechterung der Schmerzsituation erklären würden. Auch Dr. B.\_\_\_\_ hat in seinem Bericht vom 12. Dezember 2018 keine neuen Diagnosen angegeben und sich auf seine früheren Berichte bezogen, die den Gutachtern bereits bekannt gewesen sind. Detaillierte und objektiv nachvollziehbare Angaben zu veränderten Befunden fehlen. Insgesamt beinhalten die Behandlerberichte damit keinen ausreichenden Hinweis auf eine objektive Verschlechterung der Schmerzsituation beim Hüft- und beim Schultergelenk des Beschwerdeführers nach der Begutachtung. Im Übrigen hätte eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes an den Hüftgelenken ohnehin keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit, da der Arbeitsplatz diesbezüglich angepasst werden kann (z.B. sitzende Tätigkeit). Auch in psychiatrischer Hinsicht geht aus den später eingereichten Berichten keine Verschlechterung hervor. Insbesondere können dem Bericht von Dr. I.\_\_\_\_ (IV-act. 331-10) keine neuen Erkenntnisse entnommen werden, die den Gutachtern nicht bereits bekannt gewesen wären. Er hat lediglich auf seine bisherigen Berichte verwiesen; Ausführungen (bspw. aktuelle Befunderhebung und Diagnoseauflistung), die eine Veränderung des psychiatrischen Gesundheitszustandes seit der Begutachtung aufzeigen würden, fehlen auch hier gänzlich. Zu prüfen bleibt, ob die nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung bzw. während des laufenden Beschwerdeverfahrens eingereichten Behandlerberichte geeignet sind, den medizinischen Sachverhalt bis zum Verfügungserlass zu erhellen. In seinem Bericht vom 22. März 2021 hat Dr. P.\_\_\_\_ (Rheumatologie am Q.\_\_\_\_ AG) angegeben, der Beschwerdeführer leide an einer mittelschweren bis schweren obstruktiven Schlafapnoe, die eine Tagesmüdigkeit und ein übermässiges Schlafbedürfnis bewirke. Der Schlafapnoe werde mit einem Gerät abgeholfen, allerdings müsse die richtige Maske noch gefunden werden. Erfahrungsgemäss kann einer Schlafapnoe mit der korrekten Geräteversorgung so weit begegnet werden, dass keine arbeitsfähigkeitsrelevanten Einschränkungen bestehen. Dem Bericht von Dr. P.\_\_\_\_ lässt sich nicht entnehmen, dass dies auf den Beschwerdeführer nicht zutreffen würde. Bezüglich der Gelenk- und der Hautbeschwerden enthalten die später eingereichten Berichte keinen Hinweis auf eine Verschlechterung; im Gegenteil ist eine stabile Situation angegeben worden. Zusammenfassend enthalten die nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung eingereichten medizinischen Akten nichts, das für die Beurteilung relevant wäre.

### **E. 3.7**

Zusammenfassend sind die Einwände des Beschwerdeführers sowie die nachträglich eingereichten Behandlerberichte nicht geeignet, Zweifel an der Überzeugungskraft des Gutachtens vom 2. Mai 2018 und der Stellungnahme vom 19. April 2021 der ABI GmbH zu wecken. Damit steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit als Maler voll arbeitsunfähig und in einer adaptierten Tätigkeit bis und mit August 2015 70% und seit dem September 2015 voll arbeitsfähig ist.

### **E. 3.8**

Da die Tätigkeit als Maler gemäss den überzeugenden Ausführungen sämtlicher medizinischer Fachpersonen nicht mehr zumutbar ist, kommt als ("vorläufige") Invalidenkarriere nur die Verrichtung einer ideal leidensadaptierten Hilfsarbeit in Frage. Zumutbar sind lediglich noch körperlich leichte adaptierte Tätigkeiten. Da die Akten keine Hinweise darauf enthalten, dass der Beschwerdeführer erheblich über- oder unterdurchschnittlich leistungsfähig wäre, und da kein statistischer Nachweis dafür

existiert, dass körperlich leichte Hilfsarbeiten wesentlich tiefer als körperlich anstrengende Hilfsarbeiten entlohnt würden, ist der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne als Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens heranzuziehen. Das durchschnittliche jährliche Einkommen eines Hilfsarbeiters hat im Jahr 2013 Fr. 65'654.-- brutto betragen. Nun stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer zusätzliche Lohnnachteile in Kauf zu nehmen hat. Bei Personen, die in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind, können im Vergleich zu gesunden Arbeitnehmern nämlich Lohnnachteile entstehen, da der Wert der Arbeitsleistung aus der Sicht eines betriebswirtschaftlich-ökonomisch handelnden Arbeitgebers vermindert ist. Eine gesundheitlich beeinträchtigte Person wäre nämlich z.B. unfähig, sich vorübergehend an einem nicht adaptierten Arbeitsplatz einsetzen zu lassen. Längerfristig betrachtet bestünde zudem das Risiko von vermehrten krankheitsbedingten Absenzen. Geht man von einem ökonomischen Invaliditätsbegriff aus bzw. will man einen Soziallohnanteil ausscheiden, ist wegen diesen Nachteilen, die betriebswirtschaftlich zu einem Minderlohn zwingen würden, bei der Ermittlung des Ausgangswerts des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ein zusätzlicher Abzug vorzunehmen. Aufgrund der bestehenden Psoriasis-Arthritis rechtfertigt sich bis und mit August 2015 ein Tabellenlohnabzug von zehn Prozent. Unter Berücksichtigung dieses Tabellenlohnabzuges und des Arbeitsunfähigkeitsgrades von 30 Prozent ergibt sich für die Zeit vom Mai 2013 bis und mit August 2015 ein zumutbarerweise erzielbares Invalideneinkommen von Fr. 41'362.-- ( $65'654 \times 0.9 \times 0.7$ ) und damit ein Invaliditätsgrad von 52.15%. Nach der Remission der Psoriasis-Arthritis ab September 2015 bestehen keine Hinweise mehr dafür, dass der Beschwerdeführer seine volle Arbeitsfähigkeit in einer ideal adaptierten Tätigkeit nur mit einem unterdurchschnittlichen betriebswirtschaftlich-ökonomischen Erfolg hätte verwerten können. Selbst aus der Sicht eines konsequent betriebswirtschaftlich-ökonomisch denkenden Arbeitgebers liegen also keine Gründe vor, die dazu zwingen würden, den Lohn des Beschwerdeführers nach dem Abheilen der Psoriasis-Arthritis tiefer als jenen eines gesunden Arbeitnehmers anzusetzen. Deshalb ist ab September 2015 kein Tabellenlohnabzug zu berücksichtigen, womit ab dann ein IV-Grad von 22.89% besteht.

### **E. 3.9**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer von Mai 2013 bis und mit August 2015 zu 52.15 % invalid gewesen ist und damit gestützt auf die Praxis des Versicherungsgerichts (vgl. Erw. 3.2) Anspruch auf eine halbe Rente hat. Ab September 2015 besteht bei einem IV-Grad von 22.89% kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei der rückwirkenden Zusprache einer befristeten Invalidenrente Art. 88a Abs. 1 IVV analog anzuwenden, wenn noch vor Erlass der ersten Rentenverfügung eine anspruchsbeeinflussende Änderung eingetreten ist. Dies bedeutet, dass die bisherige höhere Rente grundsätzlich drei Monate über die Verbesserung des Gesundheitszustands hinaus gewährt wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. April 2019, 8C\_36/2019, E. 5). Infolge dieser dreimonatigen Verzögerung ist dem Beschwerdeführer vom 1. Mai 2013 bis zum 30. November 2015 eine halbe Invalidenrente zuzusprechen. Anzufügen bleibt, dass berufliche Eingliederungsmassnahmen i.S. des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" bei der Zusprache einer befristeten Invalidenrente für die Vergangenheit nicht zur Diskussion stehen können.

### **E. 3.10**

Demnach ist die angefochtene Verfügung vom 17. Mai 2019 aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung vom 1. Mai 2013 bis zum 30. November 2015 einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat. Die Sache ist zur Festsetzung und Ausrichtung des Rentenbetrags an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Für die Zeit ab 1. Dezember 2015 besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

#### **E. 4.1**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote eingereicht. In einem durchschnittlich aufwändigen IV-Rentenfall spricht das Versicherungsgericht neu eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zu. In einer Plenarsitzung vom 25. Mai 2021 haben die Versicherungsrichterinnen und Versicherungsrichter nämlich beschlossen, die durchschnittlichen Ansätze für die Parteientschädigungen um Fr. 500.-- zu erhöhen. Aus Praktikabilitätsgründen soll diese Praxisänderung sofort auf alle hängigen Fälle Anwendung finden. Diese Übergangsregelung führt dazu, dass die Beschwerdegegnerin einen Nachteil erleidet, denn sie hat nur deswegen eine um Fr. 500.-- höhere Parteientschädigung auszurichten, weil die Beschwerde erst nach dem Plenumsbeschluss vom 25. Mai 2021 beurteilt wird. Die Beschwerdegegnerin soll dies gemäss dem Beschluss des Richterplenums allerdings im Interesse der Praktikabilität in Kauf nehmen müssen. Der Vertretungsaufwand erweist sich als leicht überdurchschnittlich, da der Beschwerdeführer in seiner Replik diverse Behandlerberichte hat einreichen lassen, die vom Gericht auch gewürdigt worden sind. Deshalb besteht ein Anspruch auf eine Parteientschädigung von Fr. 4'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die angefochtene Verfügung wird aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird für die Zeit vom 1. Mai 2013 bis zum 30. November 2015 eine halbe Invalidenrente zugesprochen; die Sache wird zur Festsetzung und Ausrichtung des Rentenbetrags an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'500.-- zu bezahlen.